

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 25.11.2013

AZ: LSG-NRW-2013-028-2

Urteil in dem Verfahren

Email: [REDACTED]

Mitglieds-Nr.: [REDACTED]

gegen

**den Vorstand des Kreisverbands Köln der Piratenpartei
Deutschland**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

Email: [REDACTED]

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern
Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Christian Degen auf seiner
Sitzung am 25.11.2013 im Fall LSG-NRW-2013-028-2 beschlossen:

Der in der Anrufung zum Hauptverfahren gehörende Punkt der Feststellung der
Verantwortung auf der Aufstellungsversammlung der zur deakreditierung der Beklagten am
12.10.2013 führte, ist unzulässig und wird abgewiesen.

I. Sachverhalt:

Der Kreisverband Köln führte erstmalig am 12.10.2013 seine Aufstellungsversammlung für die im
Mai 2014 bevorstehende Kommunalwahl durch. Dort wurde die Klägerin zu Anfang normal
akkreditiert. Noch vor der ersten Kandidatenwahl trat die Wahlleitung an die Beklagte heran und
verlangte die Aushändigung der Stimmkarte.

Dieses, so wurde es der Beklagten gesagt, sei per Mail vom LaVor NRW so beschlossen worden
und die Wahlleitung setze dieses so nun um.

Daraufhin verließ die Antragstellerin die Aufstellungsversammlung.

Noch am gleichen Tag schrieb sie dem zuständigen Landesschiedsgericht und schilderte den Fall
in Form einer Anrufung.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@web.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Keszyüs

2. Ersatzrichter

martin.keszyues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

Die Klägerin beantragte darin:

1. Festzustellen, dass er Entzug der Akkreditierung rechtswidrig gewesen sei,
2. die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären
3. und das Ganze als Eilbedürftig nach § 11 Abs. (1) BSchGO zu erkennen.

Am 16.10.2013 erließ das Landesschiedsgericht mit der Zulassung der Anrufung eine Einstweilige Anordnung, wonach der Entzug der Akkreditierung nichtig sei und auf Verlangen der Klägerin ihr wieder zu gewähren ist.

Der Antragsgegner erkannte die Einstweilige Anordnung an, beantragte aber den Punkt die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären, abzuweisen.

Zusätzlich unterrichtete er das Landesschiedsgericht dahingehend, dass die von der Klägerin angegebene Geschäftsordnung nicht jene sei, die auf der Aufstellungsversammlung Anwendung fand.¹

Die Beklagte reicht noch vor Fristenende zu Stellungnahmen i.A.a. §§ 263-234 ZPO eine Klageschriftänderung ein, die den Punkt die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären strich und dafür einen neuen Punkt 4 einfügte:

4. zu ermitteln, wer die Verantwortung für den Entzug der Akkreditierung trägt.

II. Entscheidungsgründe:

a) Die Aufstellungsversammlung ist satzungskonform eröffnet worden. Hier ist auf die besondere Form hinzuweisen, wonach eine Aufstellungsversammlung im Gegensatz zu einer Mitgliederversammlung sich dahingehend unterscheidet, dass eine Mitgliederversammlung ein Organ nach dem PartG ist, während eine Aufstellungsversammlung ein Gremium nach dem BWahlG ist. In diesem Fall noch das KWahlG NRW, sofern es nicht durch das BWahlG geregelt wird.

aa) Auch wenn die Beklagtenseite in seiner Stellungnahme nochmals darauf hinwies, dass der Klägerin während der ganzen Aufstellungsversammlung am 12.10.2013 und auch alle Folgetermine das passive Wahlrecht besaß, und diese auch nicht abgesprochen wurde.

ab) Auch wenn zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. (4) BS ruhte, ist in der Satzung nicht weiter definiert welche Rechte eines Parteimitglied darunter fallen. Zum

¹ [Geschäftsordnung](#)



anderen darf nach BWahlG verhangene Ordnungsmaßnahmen, die die aktiven Wahlrechte bei Veranstaltungen beschneiden würde, kein Grund sein, nicht zu akkreditieren.²

b) Nach § 11 Abs. (1) BSchGO ist vor Erlass einer einstweiligen Anordnung das Hauptverfahren zu eröffnen. Das Landesschiedsgericht befand, dass § 11 Abs. (2) 2. Teilsatz hier durchaus anzuwenden war, da bereits weitere Termine für die Aufstellungsversammlung anberaumt waren. Demnach war eine einstweilige Anordnung auszusprechen, die der Versammlungsleitung der Aufstellungsversammlung untersagt, der Klägerin die Akkreditierung zu verweigern. Die einstweilige Anordnung bleibt weiterhin gültig, auch wenn das Hauptverfahren selber am Ende abgewiesen wurde. Auch hat der Klagegegner die einstweilige Anordnung soweit akzeptiert und die Widerspruchsfrist verstreichen lassen.

c) Im ergänzenden Schreiben zur Anrufung vonseiten der Klägerin, wies diese i.A. a. §§ 263 - 264 ZPO darauf hin, dass Sie von einer Klageänderung nicht abgeneigt sei.

Auch wenn das Landesschiedsgericht per *lex generalis* nicht an die ZPO gebunden ist, so sieht das Landesschiedsgericht keinen Grund einer eventuellen Klageänderung entgegen zu wirken. In diesem Fall zog die Klägerin den Punkt der Nichtigkeit der Aufstellungsversammlung zurück.

Anstelle dessen soll das Landesschiedsgericht ermitteln, wer die Verantwortung für den Entzug der Akkreditierung trägt, insbesondere wer diese an der Versammlungsleitung und somit an der Versammlung vorbei beantragt und beschlossen hat.

ca) Die Klägerin zog Punkt 2 der Anrufung in der Hauptsache, nämlich die Nichtigkeit der Aufstellungsversammlung fest zu stellen, zurück und ergänzte die Klageschrift i.S.v. § 263 ZPO durch einen Punkt 4.

cb) Durch das zurückziehen des einen Punktes und das Einbringen eines weiteren, der aber in der Hauptsache trotzdem nur ein Punkt in der Anrufung am Ende darstellt, kommt das Landesschiedsgericht zum Schluss, die Anrufung in der Hauptsache nach § 8 Abs. (5) BSchGO als unzulässig abzuweisen.

² (Schreiber, BWahlG, §21 Rn. 6: "[...] Das Recht der Parteimitglieder, an der Bewerberaufstellung [...] mitzuwirken, ist Bestandteil ihres Wahlrechts i.S.d. Art 38 GG. [...] An das Vorliegen sonstiger Voraussetzungen (etwa Erfüllung der Beitragspflicht, bestimmte Dauer der Parteizugehörigkeit oder keine 'Strafen' wegen Verstoßes gegen die Parteistatuten) kann das Recht zur Teilnahme [...] nicht gebunden werden. Hierin würde eine unzulässige Beschränkung des Rechts der Parteimitglieder [...] liegen [...], zumal wenn man bedenkt, dass die Parteien in gewissem Sinne ein Wahlvorschlagsmonopol haben [...]")

Als Begründung ist hier zu sagen, dass das Landesschiedsgericht keine Ermittlungen führt die ein Urteil zu folge haben, dessen Inhalt die Basis einer weiteren Anrufung ist die an das gleiche Landesschiedsgericht gehen würde.

Dahingehend spricht aber nichts dagegen, als das die Klägerin eine neue Anrufung an das Landesschiedsgericht mit konkreten Anklagepunkten vorbringen könnte, oder gezielt einen Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme an den Landesvorstand NRW stellt.

Das Verfahren ist somit nach § 12 Abs. (5) BSchGO abgeschlossen.

III. Ergänzende Anmerkung:

Das Landesschiedsgericht kommt nicht herum, dem Fall nach § 2 Abs. (4) BSchGO noch diese Anmerkung mit bei zu fügen. In diesem Fall wurde durch eine Person aus dem LaVor, der noch dazu Person Dritter in diesem Verfahren ist, versucht einzuwirken, was das Landesschiedsgericht doch zu tun oder lassen hätte bzw. ihre Ansicht zu dem Status einer ruhenden Mitgliedschaft zu verändern. Dies betraf zwei Richter, die aber nicht weiter auf diese Person eingingen. Auch ist hier klar zu sagen, dass die Gespräche auf der Basis zustande kamen, als die besagte Person davon aus ging, dass die Fälle bereits abgeschlossen waren und er es weniger als ein "vorschreiben" eher als ein Nachfragen zum besseren Verständnis angesehen hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht jeden Verfahrensbeteiligten nach §13 Abs.(1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. §13 Abs. (2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.

Isabelle Sandow
(Berichterstatte(rin))

Melano Gärtner

Christian Degen



**PIRATEN
PARTEI**